



EHB

EIDGENÖSSISCHE
HOCHSCHULE FÜR
BERUFSBILDUNG

Schweizer Exzellenz in Berufsbildung

Anerkennung und Anrechnung vorerbrachter Studienleistungen (Einreichung mind. 3 Monate vor Modulstart)

Antrag von

Name Vorname

Strasse

PLZ Ort

Studienbeginn

Studiengang

Modul(e)

Schriftliche Begründung Antrag unter Verweis auf:

Diplome, Ausweise aller modulbezogenen Aus- und Weiterbildungen inklusive detaillierte Ausbildungsteile



Schriftlich dargelegter Nachweis des eigenen Kompetenzstands im detaillierten tabellarischen Vergleich der Inhalte und angestrebten Kompetenzen des Moduls (Inhaltsübersicht und Kompetenzen zu den einzelnen Ausbildungsmodulen können bei der zuständigen Sachbearbeitung bezogen werden).

Kompetenz & Inhalte des Moduls	Eigener Kompetenzstand in Bezug auf die Berufsbildung



Beilagen (Diplome, Ausweise, Abschlüsse inkl. Inhaltsangaben, ECTS-Punkte und abgeschlossene Prüfungen zu besuchten Ausbildungsteilen)

Bitte fügen Sie die Beilagen der E-Mail an.



Aufgrund des eingereichten Dossiers und unter Berufung

- der Artikel 46–48 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. Dezember 2002
- der Artikel 46-47 der Berufsbildungsverordnung (BBV) vom 19. November 2003
- des Artikels 16 der Verordnung des EHB-Rates über die Bildungsangebote und Abschlüsse sowie über das Disziplinarwesen an der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung vom 22. Juni 2010 (EHB-Studienverordnung)

wurde folgender Beschluss gefasst:

Entscheid

Studiengangsleitung:

- Antrag wird unterstützt
- Antrag wird abgelehnt
- Antrag wird mit Auflagen unterstützt

Begründung

Datum

Unterschrift

Nationale Spartenleiterin Ausbildung: Dr. Laura Perret Ducommun

- Antrag wird unterstützt
- Antrag wird abgelehnt
- Antrag wird mit Auflagen unterstützt

Datum

Unterschrift

Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen (Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen). Die Beschwerdefrist hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.